

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Erledigung der Gesuche um Beiträge an Epidemiekosten.

(Vom 6. Dezember 1894.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Im Hinblick auf das fühlbar gewordene Bedürfnis nach Geschäftsentlastung des Bundesrates haben wir mit Beschluß vom 13. November 1894 die Prüfung und Erledigung der Gesuche um Beiträge an Epidemiekosten, welche sich auf das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend die Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (A. S. n. F. IX, 277) und die auf dessen Grundlage erlassenen reglementarischen Vorschriften vom 4. November 1887 (A. S. n. F. X, 353) gründen, dem Departement des Innern in dem Sinne übertragen, daß Angelegenheiten dieser Art, die von weitgehender Bedeutung oder mit schwierigen Fragen verknüpft sind, immerhin vor den Bundesrat gebracht werden, und daß auch den Kantonen der Rekurs an den Bundesrat gegen die vom Departement getroffenen Entscheide gewahrt ist.

Indem wir Ihnen von dieser Schlußnahme Kenntnis geben, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. Dezember 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Erledigung der Gesuche um Beiträge an Epidemiekosten. (Vom 6. Dezember 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1894
Date	
Data	
Seite	603-603
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 850

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.